

FUNDRAISING

Spenden über PayPal nun abzugsfähig

Der Nachweis von Zuwendungen über das Online-Bezahlsystem gegenüber dem Finanzamt wird unkomplizierter.

Groß geworden ist PayPal mit dem Internet-Auktionshaus eBay – seit 2002 ist PayPal dessen Tochtergesellschaft. Eigenen Angaben zufolge hatte PayPal schon vor zwei Jahren allein in Deutschland mehr als 15 Millionen Kundenkonten. Auch viele Spenden sind ohne das Online-Bezahlsystem heute kaum mehr denkbar. Problematisch war allerdings bislang, dass die Finanzämter die Angaben von PayPal nicht stets als sogenannte vereinfachte Spendennachweise für kleine Spenden von bis zu 200 Euro oder für Spenden in zeitlicher Nähe zu Naturkatastrophen akzeptierten. Jetzt scheint Bewegung in die Sache zu kommen: Die Landesfinanzdirektion (LFD) Thüringen hat die Zeichen der Zeit erkannt und akzeptiert PayPal-Nachweise.

» » » Wer Spenden von der Steuer absetzen will, muss eine vom Empfänger ausgestellte Zuwendungsbescheinigung („Spendenbescheinigung“) mit der Steuererklärung bei seinem Finanzamt einreichen. Die vorgelegte Zuwendungsbestätigung muss den amtlich vorgeschriebenen Vordrucken entsprechen. In Ausnahmefällen – bei Spenden in zeitlicher Nähe zu Naturkatastrophen oder auch bei Kleinspenden bis zu 200 Euro – genügt gemäß § 50 Abs. 2 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) aber auch ein vereinfachter Zuwendungsbescheinigungsbogen oder die Buchungs-

bestätigung eines Kreditinstituts.

Mit ihrer Verfügung vom 30.05.2013 akzeptiert die LFD Thüringen nun ausdrücklich auch einen Auszug des PayPal-Kontos und einen Ausdruck über die Transaktionsdetails als einen solchen vereinfachten Zuwendungsbescheinigungsbogen im Sinne von § 50 Abs. 2 EStDV (LFD Thüringen vom 30.05.2013, S 2223 A-111-A 3.15). Diese Dokumente seien „eine Art Kontoauszug“, so die LFD Thüringen, und genügen damit den gesetzlichen Anforderungen jedenfalls dann, wenn sie den Kontoinhaber und dessen E-Mail-Adresse erkennen lassen.

Die E-Mail-Adresse definiert das jeweilige PayPal-Konto, funktioniert also so ähnlich wie eine Kontonummer. Im Sinne von § 50 Abs. 2 EStDV könne die E-Mail-Adresse deshalb das in der Vorschrift verlangte „sonstige Identifikationsmerkmal“ darstellen, so die LFD Thüringen, weil sie der Zuordnung des Buchungsvorganges zu einer Person

diene. Der vom Empfänger herzustellende Beleg im Sinne des § 50 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 b EStDV müsse allerdings weiterhin vorliegen. Dieser könne dem Spender aber leicht zur Verfügung gestellt werden, z.B. auch dadurch, dass der Spender den Beleg im Internet herunterladen kann.

Die Thüringer Verfügung entspricht einem Referentenentwurf der Bundesregierung, die PayPal-Bestätigungen bereits im September 2012 als vereinfachte Spendennachweise genügen lassen wollte (Nonprofitrecht aktuell (NPR) 02/2013, 12). Da in der im Folgenden verabschiedeten Mantelverordnung der Bundesregierung vom 11. Dezember 2012 von PayPal allerdings keine Rede mehr ist, bleibt zu hoffen, dass sich auch das Bundesfinanzministerium in Kürze der Thematik annimmt und nach dem Vorbild der LFD Thüringen eine bundeseinheitliche Regelung vorgibt.

Hinweis: Dass Spendenbestätigungen von PayPal als vereinfachte Spendennachweise genügen, ändert nichts daran, dass auch die weiteren Voraussetzungen des § 50 Abs. 2 EStDV erfüllt sein müssen: Vereinfachte Spendennachweise sind also nur bei Spenden in Katastrophenfällen zulässig und bei kleinen Spenden, die einen Betrag von 200 Euro nicht übersteigen. In allen anderen Fällen genügt die PayPal-Spendenbestätigung nicht! Nach wie vor ist der Spender in diesen Fällen auf eine ordnungsgemäße Zuwendungsbestätigung angewiesen. « « «



STEFAN WINHELLER, LL.M. TAX (USA)

Der Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht ist Geschäftsführer der Kanzlei WINHELLER, die bundesweit Non-Profit-Organisationen und Stiftungen rechtlich und steuerrechtlich berät.

Weitere Informationen

Dieser Artikel und der Artikel auf S. 91 sind erstmals im monatlichen Newsletter der Kanzlei, „Nonprofitrecht aktuell (NPR) 10/2013“, erschienen: www.winheller.com/news/newsletter/nonprofitrecht-aktuell.html WINHELLER Rechtsanwaltsgesellschaft mbH s.winheller@winheller.com www.winheller.com